

---

## ALLGEMEINE VERKAUFS- LIEFER- UND INSTALLATIONSBEDINGUNGEN

---

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Bedingungen sind integrierender Vertragsbestandteil aller Kaufverträge zwischen SWISS TIMING (im Folgenden: ST) und ihren Kunden.
- 1.2 Die folgenden Allgemeinen Bedingungen sind gültig, sofern sie nicht durch besondere Bedingungen in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung ausgeschlossen werden. Jede Änderung oder teilweise Aufhebung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform und der Zustimmung durch die Vertragsparteien.
- 1.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 1.4 Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen, falls er solche hat.

### 2. Angebote

Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben Angebote von ST an ihre Kunden während 90 Tagen gültig.

### 3. Vertragsabschluss

Verträge zwischen ST und dem Kunden (nachfolgend der Vertrag) gelten als abgeschlossen, wenn ST die Annahme eines Auftrages formell bestätigt hat bzw. wenn alle Vertragsdokumente von beiden Parteien unterschrieben worden sind.

### 4. Liefer- und Leistungsumfang

- 4.1 Der Umfang und die Erbringung der Leistungen werden zwischen dem Kunden und ST vereinbart und in der Auftragsbestätigung festgehalten. Nicht im Vertrag enthaltene Leistungen, Lieferungen oder Verpflichtungen gehören nicht zu den Pflichten von ST.
- 4.2 Im Interesse der ständigen Verbesserung der Systeme, welche dem neuesten Stand der technischen Entwicklung entsprechen, behält ST sich das Recht vor, nützliche Änderungen bezüglich Gestaltung und technischer Daten vorzunehmen, vorausgesetzt, dass die zu erwartende Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 4.3 ST ist nach eigenem Ermessen berechtigt, für jeden Teil der vertraglichen Pflichten Unterlieferanten eigener Wahl einzusetzen.

### 5. Technische Unterlagen

- 5.1 Die Daten in technischen Unterlagen (wie Prospekte, Beschreibungen, Berechnungen, Zeichnungen, Pläne, Illustrationen usw.) sind nur verbindlich, wenn im Vertrag ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 5.2 Technische Unterlagen, die dem Kunden vor oder nach dem Inkrafttreten des Vertrages ausgehändigt werden und die zur Fertigung oder teilweisen Fertigung der betreffenden Einrichtungen verwendet werden können, verbleiben im ausschliesslichen Eigentum von ST. Der Kunde ist ohne schriftliche Genehmigung von ST nicht berechtigt, die technischen Unterlagen zu verwenden, zu kopieren, anderweitig zu vervielfältigen oder Dritten in anderer Form zur Kenntnis zu bringen.
- 5.3 Technische Unterlagen, die von ST im Zusammenhang mit nicht zu einem Auftrag führenden Angeboten zur Verfügung gestellt werden, sind an ST zurückzugeben.
- 5.4 Der Kunde ist für die Vollständigkeit und Genauigkeit der technischen Unterlagen, Berechnungen und sonstigen Daten verantwortlich, die er ST zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt.

### 6. Obwaltende Bestimmungen am Einsatzort

- 6.1 Der Kunde hat ST über die gesetzlichen, administrativen und sonstigen Erfordernisse in Kenntnis zu setzen, die sich auf die Lieferung und, soweit zutreffend, die Installation und effiziente Nutzung der zu liefernden Gegenstände beziehen. Der Kunde hat im zutreffenden Fall für die zügige Beschaffung der benötigten Visa und Arbeitsgenehmigungen zu sorgen. Der Kunde liefert vollständige Informationen über lokale Gesundheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Der Kunde bietet Unterstützung und Beratung bezüglich der Befolgung solcher Vorschriften und Bestimmungen.
- 6.2 Sollten aufgrund von Änderungen in derartigen Bestimmungen nach dem Inkrafttreten des Vertrages oder aufgrund von Bestimmungen, die vor dem Vertragsabschluss noch nicht bekannt waren, irgendwelche Änderungen im Liefer- und Leistungsumfang erforderlich werden, so werden alle sich ggf. daraus ergebenden Kostenerhöhungen oder

Kostenminderungen auf den Vertragspreis aufgeschlagen bzw. vom Vertragspreis abgezogen.

## ALLGEMEINE VERKAUFS- LIEFER- UND INSTALLATIONSBEDINGUNGEN

### 7. Arbeitsbedingungen

7.1 Sofern der Kunde ST nicht anderweitig informiert, werden bei der Kalkulation des Vertragspreises folgende Bedingungen als gegeben angenommen:

7.1.1. An einem der Gesundheit abträglichen oder gefährlichen Einsatzort werden keine Arbeiten ausgeführt.

7.1.2. In der Nähe des Einsatzortes befinden sich geeignete Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten für das Personal von ST.

7.1.3. Die benötigten Einrichtungen und Versorgungsgüter wie Wasser und Energie, die dem Kunden zur Verfügung stehen, werden ST am Einsatzort rechtzeitig und- soweit nichts anderes vereinbart ist, kostenlos bereitgestellt.

7.1.4. Zur diebstahl- und schadensicheren Aufbewahrung der Vertragsprodukte und der Ausrüstungen, Werkzeuge und Bekleidung des Inbetriebnahmepersonals, stellt der Kunde für ST am Einsatzort verschliessbare oder bewachte Räume kostenlos zur Verfügung.

7.1.5. Der Kunde sorgt für einwandfreie Arbeitsbedingungen.

7.1.6. Der Kunde sorgt dafür, dass ST die vertraglichen Leistungen zu den normalen Arbeitszeiten erbringen kann.

Falls die vorgenannten Bedingungen nicht oder nur zum Teil erfüllt werden, ist ST berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag für die sich daraus ergebenden Kosten in Rechnung zu stellen.

### 8. Preise

8.1 Falls nichts Gegenteiliges vereinbart wird, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken, CIF Herstellungsort, ohne jegliche Abzüge.

8.2 Alle im Zielland entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, wie etwa für Zölle, Abfertigungsgebühren, Import- oder sonstige Genehmigungen, Beglaubigungen oder landesübliche Steuern (z.B. Umsatz oder Mehrwertsteuer), Abgaben oder sonstige Steuererhebungen, sind in den Preisen nicht enthalten und werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

8.3 Mit Ausnahme der in Ziffer 8.2 der vorliegenden allgemeinen Bedingungen beschriebenen zusätzlichen Aufwendungen bleiben die im Angebot aufgeführten Preise für die festgelegte Vertragslaufzeit unverändert. Die Preise gelten für die von

ST im Angebot spezifizierten und im Vertrag bestätigten Lieferungen und Leistungen.

8.4 Kostenerhöhungen oder -minderungen aufgrund von kundenseitigen Projektierungs-änderungen oder Anpassungen werden von ST offengelegt; eine Änderung des Vertragspreises ist dadurch möglich.

8.5 Sollte der vertraglich festgelegte Liefertermin aus Gründen verzögert werden, die vom Kunden oder von einem seiner Unterlieferanten zu vertreten sind, und sollten die Arbeiten daraufhin unterbrochen werden oder sich verlängern, so ist ST berechtigt, den Zeitplan entsprechend anzupassen. Alle sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten (wie z.B. Wartezeiten, Mehrarbeit, Reise und Unterkunfts-kosten usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

8.6 Sollten sich im Zeitraum zwischen der vertraglich vorgesehenen und der tatsächlichen Lieferung die Lohn-tarifsätze oder die Materialkosten ändern, so behält sich ST das Recht vor, die Preise (gemäss der in Anlage 1 genannten Gleitpreisformel) anzupassen.

### 9. Zahlungsbedingungen

9.1 Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und im Vertrag festgelegt wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

30% bei Empfang der Auftragsbestätigung oder bei Vertragsabschluss, je nach Fall;

70% gegen Vorlage der Versanddokumente.

Alle Zahlungen erfolgen netto, ohne irgendwelche Abzüge für Aufwendungen, Steuern oder sonstige Gebühren.

Mit dem Zahlungseingang in der Schweiz zur freien Verfügung von ST gilt die Zahlungsverpflichtung des Kunden als erfüllt.

9.2 Die erste Zahlung des Kunden erfolgt auf das Konto von ST an ihrem Geschäftssitz. Die weiteren Zahlungen erfolgen über ein durch eine erstklassige Schweizerische Bank bestätigtes, unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv. Das Akkreditiv ist innerhalb von 30 (dreissig) Tagen nach dem Inkrafttreten des

Vertrages zu eröffnen; es muss übertragbar sein und Teillieferungen zulassen.

9.3 Werden Teillieferungen vorgenommen, so ist der Umfang der einzelnen Lieferungen durch entsprechende Zahlungen abzudecken.

## ALLGEMEINE VERKAUFS- LIEFER- UND INSTALLATIONSBEDINGUNGEN

- 9.4 Die Zahlungen sind so zu leisten, dass ST innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit über die entsprechende Summe verfügen kann.
- 9.5 Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwichtige Teile, welche die Nutzung der Liefergegenstände bzw. der Anlage nicht beeinträchtigen, noch ausstehen oder wenn sich geringfügige, zusätzliche Arbeiten daran als notwendig erweisen sollten.
- 9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Reklamationen, Forderungen oder Aufrechnungen, die von ST nicht anerkannt wurden, zu kürzen oder zurückzuhalten.
- 9.7 Wurden andere, auf Ratenzahlung basierende Zahlungsbedingungen vereinbart und sollte der Kunde die Fälligkeitstermine für die Ratenzahlungen nicht einhalten, so ist ST berechtigt, Verzugszinsen in Rechnung zu stellen, die 1 % (pro Jahr) über dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Ausgabezinssatz von fünfjährigen Kassenobligationen der Schweizerischen Banken liegen. Die Zahlung von Verzugszinsen entbindet nicht von der Verpflichtung zur vertraglichen Zahlung.
- 9.8 Die Kosten für Garantieerklärungen oder Bürgschaftsverpflichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.9 Die Geltendmachung allfälliger Schadensersatzansprüche durch ST sowie ihr Recht, den Vertrag in einer angemessenen Frist zu kündigen, bleiben hiermit vollumfänglich vorbehalten.
- 10. Immaterialgüterrechte**
- 10.1 Sämtliche Immaterialgüterrechte von ST (wie Patente, Muster, Modelle und Warenzeichen) verbleiben im Eigentum von ST. Das Kopieren oder Kopieren lassen von diesen Patenten und/oder Muster und Modelle und/oder Warenzeichen, ist ohne schriftliche Genehmigung von ST in keiner Weise zulässig. Auf den Produkten und/oder deren Verpackung angebrachte Kennzeichen dürfen in keiner Weise geändert, ergänzt oder unkenntlich gemacht werden.
- 10.2 Der Kunde informiert ST unverzüglich über Gebrauch durch Dritte, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Immaterialgüterrechte von ST verletzen.
- 11. Eigentumsvorbehalt und Verfügungsrecht**
- 11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware Eigentum von ST
- 11.2 ST ist ermächtigt, auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- Während der Dauer des Eigentums-vorbehaltes wird der Kunde die gelieferten Produkte auf seine Kosten in Stand halten und zugunsten von ST gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.
- Der Kunde wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von ST nicht gefährdet wird.
- Kommt der Kunde seinen Abnahme- und/oder Zahlungsverpflichtungen auch nach Ablauf einer Nachfrist von 30 Tagen nicht nach, ist ST berechtigt, die vom Kunden bestellten Produkte, ungeachtet allfälliger dem Kunden zustehenden Schutzrechte (z.B. Patente, Muster, Modelle, Marken- und Urheberrechte), frei und ungehindert an Dritte zu vertreiben.
- 11.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist ST berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Durch eine solche Rücknahme der Ware durch ST liegt soweit dies nicht von ST in schriftlicher Form ausdrücklich erklärt wird -kein Verzicht auf andere sich aus dem Vertrag ergebende Rechtsmittel und kein Rücktritt vom Vertrag vor .
- 12. Installation**
- Sofern nichts anderes vereinbart wird, umfasst der Leistungsumfang von ST die Installation des gesamten Systems.
- 13. Lieferfrist**
- 13.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist für die Anlage spätestens zu den nachfolgenden Daten:
- 13.1.1 Datum des Inkrafttretens des Vertrages gemäss Ziffer 3.
- 13.1.2 Datum, an dem ST über die Erteilung einer amtlich erforderlichen Genehmigung (wie z.B. Import-, Export- oder Zahlungsgenehmigung) informiert wird.
- 13.1.3 Datum, an dem ST den Eingang der im Vertrag vorgesehenen Ratenzahlung bei Auftragsbestätigung verbucht.
- 13.1.4 Datum, an dem ST die zur ordnungsgemässen Auftragsausführung erforderlichen technischen Informationen erhält.

---

## ALLGEMEINE VERKAUFS- LIEFER- UND INSTALLATIONSBEDINGUNGEN

---

- 13.2 In folgenden Fällen wird die Lieferfrist in angemessener Weise verlängert:
- 13.2.1 Falls der Kunde es unterlässt, ST die zur Vertragserfüllung erforderlichen, technischen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen oder dieselben rückwirkend ändert.
- 13.2.2 Im Falle höherer Gewalt, auf die ST keinen Einfluss hat, ungeachtet dessen, ob der Fall im Bereich von ST, des Kunden oder eines Dritten eintritt. Beispiele dafür sind: Seuchen Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Unfälle, Transportschäden, regierungsseitige Massnahmen (z.B. Visa, Arbeitsgenehmigungen, Zoll), Naturkatastrophen.
- 13.2.3 Falls der Kunde mit den von ihm wahrzunehmenden Aufgaben oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug gerät, und insbesondere falls der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Die vorstehenden Fälle werden dem Kunden durch ST schriftlich angezeigt.
- 13.3 Enthält der Vertrag eine spezifisch bindende Lieferfrist, verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung einer ausdrücklich vereinbarten Konventionalstrafe für den Fall, dass ST aus eigenem Verschulden die vertragliche Leistung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erbringen kann (ggf. nach Verlängerung gemäß Bestimmungen in Ziffer 13.2), so schließt die Zahlung der Konventionalstrafe anderweitige Straffolgen aus.
- 13.3.1 Die Konventionalstrafe gilt für denjenigen Teil der vertraglich geschuldeten Installation, der aufgrund des Lieferverzuges nicht in der vorgesehenen Weise genutzt werden kann.
- 13.3.2 Die Konventionalstrafe beträgt max. 0,5% für jede volle Woche Verzug, ab dem vertraglich vereinbarten Datum (ggf. nach Verlängerung gemäß Ziffer 13.2) und ist begrenzt auf ein Maximum von 5%. Die Konventionalstrafe wird mit der nach Abnahme der Vertragsarbeiten geschuldeten  
Schlusszahlung verrechnet, sofern der Kunde dies schriftlich verlangt hat.
- 13.3.3 Mit der vorgenannten Konventionalstrafe sind alle sonstigen Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges gegenüber ST ausgeschlossen.
- 14. Inbetriebnahme der Anlage**
- 14.1 Die Inbetriebnahme der Anlage durch Aufnahme des Probetriebes erfolgt durch das Personal des Kunden unter der Leitung von ST.
- 14.2 Für die Inbetriebnahme stellt der Kunde qualifiziertes Bedienungspersonal in ausreichender Anzahl bereit.
- 14.3 ST weist das Bedienungspersonal in den Betrieb der Anlage ein und schult das Wartungspersonal. Der Schulungsumfang sowie die Auswahl und Anzahl des auszubildenden Personals erfolgt nach Maßgabe des Vertrages. ST behält sich das Recht zur Beurteilung der Eignung des Wartungspersonals vor.
- 14.4 Besonders während der Inbetriebnahme hat der Kunde für einwandfreie Arbeitsbedingungen zu sorgen, so dass ST in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems ohne störende Einflüsse zu erproben.
- 14.5 Während der Inbetriebnahme führt ST in enger Zusammenarbeit mit dem Wartungspersonal des Kunden die sich an der Anlage ergebenden Wartungsarbeiten durch. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Kunde die von ST empfohlenen Ersatzteile und Wartungshilfen (wie z.B. Werkzeuge, Instrumente, geeignete Arbeitsplätze usw.) während der gesamten Inbetriebnahme bereithält und ST auf Anforderung zur Verfügung stellt. Ersatzteile, die während der Inbetriebnahme verbraucht werden, werden von ST kostenlos ersetzt. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von ST über.
- 15. Prüfung der Anlage**
- 15.1 Sobald das Werk von ST zur Abnahme bereitsteht, wird der Kunde von ST darüber informiert. Die entsprechende Mitteilung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass der Kunde alle damit verbundenen Vorkehrungen treffen kann.
- 15.2 Die Abnahmeprüfung findet in Gegenwart beider Parteien statt und erfolgt gemäß den im Vertrag festgelegten Abnahmeverfahren und technischen Bedingungen. Es wird ein Abnahmeprotokoll geführt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.
- 15.3 Sollte die Anlage sich bei der Abnahmeprüfung als nicht vertragsgemäss erweisen, so räumt der Kunde ST die Möglichkeit ein, die Fehler innerhalb eines angemessenen Zeitraumes kostenlos zu beseitigen und somit vertragsgemässe Bedingungen herzustellen.
- 15.4 Der Kunde stellt ST kostenlos angemessene Mengen an Kraftstoff, Strom, Rohmaterial und Hilfsstoffe zur Verfügung, wie sie zur Durchführung der Abnahmeprüfung und zur betriebsbereiten Einstellung der Anlage erforderlich sind. In entsprechender Weise hat der Kunde zu seinen Lasten alle sonstigen in diesem Sinne notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

## ALLGEMEINE VERKAUFS- LIEFER- UND INSTALLATIONSBEDINGUNGEN

### 16. Abnahme der Anlage

16.1 Sobald die Anlage vertragsgemäss fertig gestellt und die Abnahmeprüfung erfolgreich durchgeführt worden ist, gilt die Anlage als vom Kunden abgenommen.

16.2 In den folgenden Fällen ist der Kunde zur Abnahme der Anlage verpflichtet:

16.2.1 Wenn bei der Abnahmeprüfung nur geringfügige Mängel festgestellt und im Abnahmeprotokoll verzeichnet wurden, welche die Funktionstüchtigkeit der Anlage nicht beeinträchtigen, gilt für diesen Fall die Anlage als abgenommen (unter dem Vorbehalt der Einschränkungen gemäss Abnahmeprotokoll). ST verpflichtet sich zur zügigen Beseitigung aller Fehler und zur Herstellung des vertragsgemässen Zustands.

16.2.2 Wenn der Kunde die Anlage selbst in ihrer Gesamtheit oder teilweise für seine eigenen Zwecke in Betrieb nimmt.

16.3 Bei Abnahme der Anlage durch den Kunden wird die festgelegte Schlusszahlung fällig.

### 17. Garantie

17.1 Die Garantieverpflichtung beginnt mit der Abnahme der Anlage durch den Kunden und gilt für 12 Monate. Erfolgt die Abnahme nicht beim ersten Versuch, so beträgt die Garantiezeit maximal 15 Monate ab dem im Vertrag vorgesehenen normalen Abnahmedatum.

17.2 Auf schriftliches Verlangen durch den Kunden verpflichtet sich ST, während der Garantiezeit wahlweise die Anlage unentgeltlich zu reparieren, diese unentgeltlich zu ersetzen oder alle Mängel an allen Teilen, die nachweislich aufgrund von nicht

einwandfreiem Material, Konstruktionsfehler oder mangelhafter Verarbeitung, fehlerhaft oder unbrauchbar sind, zu ersetzen. Der Versand solcher Teile erfolgt dagegen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Darüber hinaus beseitigt ST alle Systemfehler kostenlos, die sich während der Garantiezeit in der Anlage herausstellen. Für die

Garantieverpflichtung gelten jedoch folgende Voraussetzungen:

17.2.1 Der Kunde hält die von ST empfohlenen Ersatzteile und Wartungshilfen (wie z. B. Werkzeuge, Instrumente, geeignete Arbeitsplätze usw.) während der gesamten Garantiezeit bereit und stellt sie ST auf Verlangen zur Verfügung.

17.2.2 Die Anlage wird durch qualifiziertes Bedienungspersonal fachgerecht betrieben.

17.2.3 Die Anlage wird durch qualifiziertes Wartungspersonal tadellos gewartet. Dem Kunden steht es frei, die Wartungsarbeiten wahlweise selbst auszuführen, sie an Dritte zu übertragen, oder sie über einen Wartungsvertrag durch ST wahrnehmen zu lassen.

17.2.4 Der Kunde ist mit seinen Zahlungen nicht in Verzug. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, so ist ST berechtigt, dem Kunden die sich daraus ergebenden Kosten in Rechnung zu stellen.

17.3 Die während der Garantiezeit von ST verwendeten Ersatzteile des Kunden werden von ST umgehend und kostenlos ersetzt. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von ST zurück.

17.4 Die Garantie für die Softwareleistungen erfolgt gemäss den Bestimmungen in Ziffer 21.

17.5 Für Computerhardware hat der Kunde mit Wirkung des Abnahmedatums der Anlage einen Wartungsvertrag mit dem betreffenden Computerlieferanten abzuschliessen. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

17.6 Die Garantieverpflichtung gilt nicht für Verbrauchsmaterial und Verschleisssteile, unsachgemässe Wartung der Anlage durch den Kunden bzw. einen Dritten, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, die Auswirkungen von Chemikalien oder Elektrolyse, mangelhafte Bau- oder Installationsarbeiten, die nicht von ST ausgeführt wurden, sowie sonstige, von ST nicht zu vertretende Ursachen.

17.7 Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Genehmigung von ST Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Anlage vorgenommen haben.

### 18. Gefahrübergang

Kosten und Gefahr der Lieferung gehen gemäss INCOTERMS (zum Vertragsabschluss geltende Ausgabe) in Übereinstimmung mit der gewählten Lieferart (ab Werk, FOB, CIF usw.) auf den Kunden über. Gerät die Lieferung in Verzug oder wird sie aus vom Kunden zu vertretenden Gründen ganz verhindert, so wird sie auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert.

### 19. Versand

Bei Empfang der Auftragsbestätigung erteilt der Kunde ST genaue Anweisungen für den Versand.

## ALLGEMEINE VERKAUFS- LIEFER- UND INSTALLATIONSBEDINGUNGEN

Reklamationen des Kunden im Zusammenhang mit dem Versand sind unverzüglich nach dem Eintreffen der Waren oder der Versanddokumente an den Versandspediteur zu richten und ST ist darüber zu benachrichtigen.

### 20. Haftung

ST erbringt die Leistungen nach Massgabe des Vertrages und kommt den vorgenannten Garantieverpflichtungen nach. Darüber hinaus sind alle weiteren Schadenersatzansprüche des Kunden, sowohl für direkte Schäden als auch für Folgeschäden, ausdrücklich ausgeschlossen.

Insbesondere haftet ST nicht für die aus dem Montieren und Abmontieren entstandenen Schäden, für Schäden, welche direkt oder indirekt aus der gelieferten Ware entstanden sind, sowie für deren Gebrauch oder für allfällige Mängel die daraus entstehen.

ST lehnt insbesondere jegliche Haftung für indirekte oder Folgeschäden ausdrücklich ab, wie z.B. entgangener Gewinn. In jedem Fall ist die Haftung von ST auf den Betrag der Bestellung oder des Teils der nicht ausgeführten Bestellung beschränkt. Eine solche Beschränkung gilt auch für den Fall, dass ST die Bestellung nicht ausführt.

### 21. Softwarelizenz

21.1 Die Standardsoftware und/oder die Anwendersoftware (nachfolgend Software) werden durch ST mit der Lieferung und Installierung des durch ST gelieferten Systems (nachfolgend das System) geliefert. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil des

gesamten Lieferumfangs und dürfen vom Kunden nur in Verbindung mit dem gelieferten System eingesetzt werden.

21.2 Die Urheberrechte für die Software liegen bei ST und geniessen den Schutz des Urberschutzgesetzes sowie internationaler Abkommen.

21.3 ST gewährt dem Kunden eine nicht exklusive Lizenz auf die Software. Diese Lizenz ermächtigt den Kunden, die Software ausschliesslich für das System und während der im Vertrag vereinbarten Dauer zu verwenden. Diese Lizenz ermächtigt den Kunden nicht:

- die Software oder die dazu gehörenden Unterlagen ganz oder teilweise zu kopieren (mit der Ausnahme einer Sicherheitskopie), sie zu ändern oder zu übertragen, es sei denn, dass der Vertrag diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht,

- die Software oder die dazu gehörenden Unterlagen ganz oder teilweise zu ändern oder anzupassen, es sei denn, dass der Vertrag diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht. Verletzt der Kunde die vorgenannten Vorschriften, kann ST die Softwarelizenz kündigen. Der Kunde muss im Zeitpunkt der Kündigung sämtliche Kopien der Software zerstören.

21.4 Während 90 Tagen ab Abnahme der Software durch den Kunden garantiert ST, dass die Software den Spezifikationen und den mit der Software gelieferten Unterlagen entspricht, vorausgesetzt, dass diese, wie in den genannten Unterlagen beschrieben, benutzt wird.

Retourniert der Kunde ST die mangelhafte Software innerhalb 90 Tagen, so garantiert ST wahlweise a) die Software kostenlos in Vertragskonformität zu bringen, (b) dem Kunden zu helfen, den Fehler zu lösen.

21.5 ST haftet nicht für sämtliche Schäden, inklusive direkte oder indirekte Schäden, spezielle Schäden, Folgeschäden oder entgangenem Gewinn, die durch die Benützung oder die Unfähigkeit zu benützen, entstanden sind. Insbesondere haftet ST nicht für sämtliche Kosten die nicht beschränkt auf Umsatzverlust, Geschäftsunterbruch, Geschäftsinformationen, sowie für Kosten, welche mit der Wiederaufnahme dieser Information oder Ansprüche Dritter verbunden sind.

21.6 Die Garantie von ST, gemäss Bedingungen von Artikel 21.4, gilt nicht:

- wenn das Nichtfunktionieren der Software durch einen Unfall, einen Missbrauch, oder eine falsche Benützung durch den Kunden entstanden ist,

- wenn der Kunde die Software, die Konfiguration der Computer-Hardware oder die Umgebungsbedingungen ohne die schriftliche Genehmigung von ST geändert hat.

In solchen Fällen haftet ST nicht für das nicht einwandfreie Funktionieren des technischen Gesamtkonzeptes des Systems.

### 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Im Streitfall werden ausschliesslich die Gerichte des Kantons Bern angerufen.

---

**ALLGEMEINE VERKAUFS- LIEFER- UND INSTALLATIONSBEDINGUNGEN**

---

**Anlage 1****Gleitpreisformel**

(basierend auf der Gleitpreisformel vom März 1966, entwickelt von der „Association of Swiss Mechanical Engineering Industries VSM“)

$$P = P_0 \left( a + b \frac{Lm}{Lo} + c \frac{Mm}{Mo} \right)$$

- P = Verkaufspreis am Lieferdatum
- P<sub>0</sub> = Verkaufspreis laut Angebot
- a = 0,15 Koeffizient für Festpreiskostenanteil
- b = 0,50 Koeffizient für variablen Lohnkostenindex
- c = 0,35 Koeffizient für variablen Materialkostenindex
- Lo = \_\_\_\_\_ Lohnkostenindex des Arbeitgeberverbandes der Schweizerischen Maschinen- und Metall-Industriellen, Zürich, am Angebotsdatum
- Lm = \_\_\_\_\_ Durchschnitt aller Lohnkostenindize  
- vom Datum der Auftragsbestätigung bis zur vertragsgemäßen Fertigstellung oder  
- während des Herstellungszeitraums, d.h. von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Mo = \_\_\_\_\_ Mittel der Preisindize für wesentliches Fertigungsmaterial der Kategorie „Metalle und Metallerzeugnisse“, bezogen auf den Warenwertanteil zum Angebotsdatum
- Mm = \_\_\_\_\_ Durchschnitt der Mittelwerte aller Preisindexe für wesentliches Fertigungsmaterial in der Kategorie „Metalle und Metallerzeugnisse“, bezogen auf den Warenwertanteil zum Lieferdatum  
- vom Datum der Auftragsbestätigung bis zur vertragsgemäßen Fertigstellung oder  
- vom Datum der Auftragsbestätigung bis zu dem Datum, an dem der Auftragnehmer die meisten dieser Materialien empfangen hatte,  
d.h. von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ \*

- 1 a + b + c muss immer die Summe 1 ergeben
  - 2 Da der Lohnkostenindex des Arbeitgeberverbandes nur pro Quartal ermittelt wird, ist der Index für das vergangene Quartal in beiden Fällen einzusetzen.
  - 3 Bruchteile des Großhandelspreisindexes ermittelt und monatlich offiziell veröffentlicht. (Wird das zur Ermittlung des Indexes dienende Basisjahr von der betreffenden Behörde geändert, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lohn- und Preisänderungen gemäß dem neuen Indexwert erneut zu ermitteln).
- \* Soweit nicht zutreffend streichen.